

Schaffhausen, 17. März 2020

Kurzarbeit als Folge des Coronavirus

Das Wichtigste für Arbeitgeber

Aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Erleichterungen für die Voranmeldung für Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurde die Einreichung vereinfacht.

- Die Voranmeldefrist beträgt ausnahmsweise 3 Tage. Die Voranmeldung muss 3 Tage vor Beginn der geplanten Kurzarbeit bei uns eintreffen.
- Füllen Sie das Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit (Nr. 716.300)» aus:
 - Fragen 1 - 8: Beantworten Sie diese vollständig.
 - Fragen 9 bis 12: Verwenden Sie für die Beantwortung dieser Fragen ein separates Blatt. Sie müssen dabei nur folgende Fragen beantworten:
 - 9 a) Tätigkeitsgebiet Ihrer Firma
 - 10 b) monatliche Umsätze / Honorarsummen in den letzten 2 Jahren
 - 11 a) Begründung für die Kurzarbeit (Zusammenhang zwischen den Arbeitsausfällen in Ihrem Betrieb und dem Auftreten des Coronavirus)
 - 11 c) Wurden Auftragstermine verschoben? Wenn ja, warum? Art und Umfang der verschobenen Aufträge
- **Beilagen** zur Voranmeldung:
 - Folgende Beilage müssen Sie bei der Voranmeldung einreichen:
 - Organigramm des Gesamtbetriebes, bei Betriebsabteilungen mit Personalbeständen in den Organisations-Einheiten
 - Folgende Beilagen müssen Sie bei der Voranmeldung **nicht** einreichen:
 - das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit (Nr. 716.315)»
 - eine Kopie des aktuellen Handelsregistrauszugs